

Satzung des Billardclub Gut-Stoß Aalen ´95 e.V.



§1 Name und Sitz

- 1.) Name: Billardclub Gut-Stoß Aalen 1995 e.V.
- 2.) Sitz: 73430 Aalen
- 3.) Geschäftsstelle: Eduard-Pfeiffer-Straße 5 in 73430 Aalen

§2 Zweck und Aufgabe

- 1.) Der BC GS Aalen´95 e.V. mit Sitz in 73430 Aalen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Billardsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Austragung von Billardspielen, durch die Förderung sportlicher Übung und Leistung, sowie durch die Erziehung zu fairem Sportsgeist und Freundschaft.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5.) Der BC GS Aalen ´95 e.V. sieht seine Aufgabe in der Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzelwettkämpfen und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landesverband, innerhalb des Vereins sowie die Anwendung der Satzung.
- 6.) Der Verein trägt mit der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- 7.) Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Mitgliedsverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ist auch das Geschäftsjahr.

§4 Mitgliedschaft und Mitglieder

- 1.) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Betrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt (Derzeit DM 20,- Mtl.; Neuaufnahme DM 50,- Einmalig). Der Beitrag ist bargeldlos zu entrichten.
- 2.) Der Verein besteht aus:
 - 2.1) Aktiven Mitgliedern
 - 2.2) Passiven Mitgliedern
 - 2.3) Ehrenmitgliedern

Zu 2.1 Aktive Mitglieder sind, die am Sportbetrieb teilnehmen

Zu 2.2 Passive Mitglieder sind, die den Verein fördern, sich aber nicht sportlich betätigen.

Zu 2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Sinne der Bestrebung des Vereins hervorragende Verdienste im Billardsport oder im Verein erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt aufgrund eines Beschlusses bei der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Ehrenmitglieder zur Jahreshauptversammlung und zu anderen Veranstaltungen eingeladen.

3.) Beitrittserklärung

- 3.1) Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes, sowie der Mitgliederversammlung anzuerkennen.
- 3.2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließen die Vorstandsmitglieder auf schriftlichen Antrag mit einer Mehrheit.
- 3.3) Die Ablehnung eines Antrages wird dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen mitgeteilt.

4.) Austrittserklärung

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich. Nach dem Austritt erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes an den Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

5.) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch die Vorstandschaft mit einer zweidrittel Mehrheit beschlossen und dem Mitglied unter Angaben der Gründe per Einschreiben mitgeteilt, wenn:

- 5.1) Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin grob verletzt oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung verstößt.
- 5.2) Das Mitglied trotz wiederholter Mahnung länger als drei Monate in seiner fälligen Beitragszahlung zurückliegt.

Der Betroffene kann innerhalb 14 Tage schriftlich Einspruch gegen diesen Beschluss erheben. Bei geringeren Verstößen kann der Vorstand einen zeitweiligen Ausschluss vom Spielbetrieb beschließen.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Vorstand (§6)
- 2.) Die Mitgliederversammlung (§7)

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) Dem 1. Vorsitzenden
- 2.) Dem 2. Vorsitzenden
- 3.) Dem Kassenwart
- 4.) Dem Sportwart
- 5.) Dem Schriftführer
- 6.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 7.) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vom Vorstand bestellt.
- 8.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.
- 9.) Es finden Vorstandssitzungen an jedem zweiten Samstag des Anfangs eines Monats statt.

Alle Vorstandsmitglieder sind zur alleinigen Vertretung des Vereins nach außen hin berechtigt. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt).

§7 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2.) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr wie 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4.) Der Vorstand kann auch jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn dies einzehntel der Mitglieder unter angaben des Zwecks und der Gründe, dies schriftlich vom Vorstand verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte, wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§8 Pflichten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1.) Entlastung und Neuwahl (Neuwahl alle zwei Jahre) des Vorstandes.
- 2.) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.
- 3.) Die Wahl des Protokollführers

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung vorzugsweise der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- 2.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
- 3.) Die Beschlussfassung erfolgt bei Sachfragen durch Handzeichen, bei Personen geheim, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzungen dem entgegenstehen. Auf Antrag wird jede Wahl geheim durchgeführt.

§10 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschrift

Die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Niederschrift Stand: 05. September 2009)